

## Gesellschaftsvertrag

zwischen

1. Frau Adolf Flegenheimer Ww. Martha geb. Mayer, Heidelberg
2. Herrn Simon Flegenheimer in Heidelberg
3. Herrn Willy Flegenheimer in Heidelberg
4. Herrn Eugen Flegenheimer, minderjährig und vertreten durch seine zu 1 genannte Mutter, sowie den gerichtlich ernannten Pfleger
5. Frau Jsidor Flegenheimer Ww. Rosa geb. Leiter, Heidelberg
6. Fräulein Ruth Flegenheimer in Heidelberg
7. Herrn Erich Flegenheimer, Heidelberg, minderjährig und vertreten durch seine zu 5 genannte Mutter, sowie den gerichtlich ernannten Pfleger.

Alle in Heidelberg wohnhaft.

### § 1.

Als Gesellschafter der in Heidelberg-Kirchheim unter der Firma Flegenheimer & Co. seither als offene Handelsgesellschaft betriebenen Cigarrenfabrik sind im Handelsregister die Herren Adolf Flegenheimer und Jsidor Flegenheimer beide in Heidelberg eingetragen. Beide sind verstorben. Adolf Flegenheimer verstarb am 25. August 1933 mit Hinterlassung seiner Witwe Martha geb. Mayer, seiner beiden volljährigen Söhne Simon Flegenheimer und Willy Flegenheimer und seines minderjährigen Sohnes Eugen Flegenheimer. Jsidor Flegenheimer starb am 4. April 1929 mit Hinterlassung seiner Witwe Rosa geb. Leiter, seiner jetzt volljährigen Tochter Ruth Flegenheimer und seines minderjährigen Sohnes Erich Flegenheimer.

Diese hiernach an der Gesellschaft beteiligten Personen wandeln dieselbe in eine Kommanditgesellschaft um, welche unter der gleichen Firma weiter betrieben werden soll. Die Herren Simon und Willy Flegenheimer sind persönlich haftende Gesellschafter, die übrigen Gesellschafter, also Frau Martha Flegenheimer, Frau Rosa Flegenheimer, Fräulein Ruth Flegenheimer und die minderjährigen Erich und Eugen Flegenheimer sind Kommanditisten.

### § 2.

Das Einlagekapital der persönlich haftenden Gesellschafter Simon Flegenheimer und Willy Flegenheimer beträgt für ersteren RM 20 399,59 , für letzteren RM 15 456,90. Die gemeinsame Kommanditeinlage der Frau Adolf Flegenheimer Ww. und ihres Sohnes Eugen beträgt RM 45.000, diejenige der Frau Jsidor Flegenheimer Ww. und ihrer Kinder RM 60.000. Es bleibt den Beteiligten überlassen, diese Kommanditeinlagen unter sich zu ver-

teilen

2  
und die Verteilung der Gesellschaft anzuzeigen.

### § 3

In der für die Kommanditbeteiligungen zu Grunde gelegten Bilanz auf 31. Dezember 1931 sind die Liegenschaften der Firma mit RM 89081 eingesetzt.

Sollte während der Dauer des Kommanditverhältnisses eine der nachfolgenden, der Gesellschaft gehörigen Liegenschaften zu einem höheren Preise, als nachstehend angegeben ist, verkauft werden, nämlich

die derzeitige Fabrik zu mehr als RM 65.000

die alte Fabrik in Heidelberg-K/hm  
zu mehr als RM 16.000

das Grundstück Odenheim  
zu mehr als RM 8.081.-

so sind an dem erzielten Mehrerlös Frau Adolf Flegenheimer Ww. und ihr Sohn Eugen zusammen einerseits und ebenfalls Frau Jsidor Flegenheimer Ww. und ihre Kinder andererseits mit je  $33 \frac{1}{3} \%$  zu beteiligen.

Wenn die Beteiligten ihren Kommanditanteil gemäss dem letzten Satz des § 1 verteilt haben, so gilt diese Verteilung auch für die vorstehende Beteiligung.

Die Beteiligung ermässigt sich ~~nach~~ auf je  $\frac{2}{3}$  der vorstehenden Hundertsätze, wenn das betr. Grundstück nach Erlöschen des Kommanditverhältnisses, aber vor dem 31. Dezember 1944 verkauft wird. Diese Ermässigung trifft, falls einzelne Kommanditisten ausgeschieden sind, andere nicht, nur die ausgeschiedenen Kommanditisten.

Über vorliegende Kaufangebote sind die Kommanditisten zu hören, ehe <sup>über</sup>Übernahme oder Ablehnung derselben Entscheidung getroffen wird.

Insoweit durch Veränderung der Grundstücke der erzielte Verkaufspreis nicht ohne weiteres mit den jetzigen, den oben erwähnten Beträgen zu Grunde gelegten Werten vergleichbar ist, muss diese berücksichtigt werden.

Im Falle eines Streites entscheidet das in § 22 vorgesehene Schiedsgericht.

### § 4.

Die der Familie Jsidor Flegenheimer nach § 3 zustehenden Rechte auf Beteiligung an etwaigen Mehrerlösen kann die Firma bis 1. Juni 1936 durch bare Zahlung von RM 5.000 ablösen.

### § 5.

Als Verzinsung der jeweiligen Kommanditanteile wird 8 % jährlich bestimmt. Bis zum 1. Oktober 1933 werden jedoch 10 % bezahlt.

### § 6.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7.

Das nunmehrige Geschäftsverhältnis beginnt am 1. Januar 1933. Es ist erstmals auf 31. Dezember 1939 für jeden Gesellschafter kündbar, und zwar mit Frist von einem Jahr. Wird auf diesen Zeitpunkt nicht gekündigt, so läuft das <sup>Gesell-</sup>Geschäftsverhältnis jeweils drei Jahre weiter und zwar jeweils mit einjähriger Kündigungsfrist.

Will einer der persönlich haftenden Gesellschafter kündigen, so muss er die Kündigung rechtzeitig sowohl zu dem anderen persönlich haftenden Gesellschafter, als den Kommanditisten erklären, andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Will einer der Kommanditisten kündigen, so muss die Kündigung rechtzeitig jedem der persönlich haftenden Gesellschafter erklärt werden, widrigenfalls sie unwirksam ist.

Die persönlich haftenden Gesellschafter können das Gesellschaftsverhältnis auch einzelnen Kommanditisten kündigen. Diese Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit mit Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter erfolgen.

## § 8.

Kündigen alle oder einzelne Kommanditisten, oder wird allen oder einzelnen Kommanditisten gekündigt, so wird das Gesellschaftsverhältnis unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

## § 9.

Kündigt ein persönlich haftender Gesellschafter, so kann der andere Gesellschafter erklären, dass er den Anteil des Kündigenden zu übernehmen bereit sei. Diese Erklärung muss er spätestens innerhalb der ersten zwei Monate desjenigen Geschäftsjahres, auf dessen Ende die Kündigung wirksam sein soll, dem Kündigenden und allen Kommanditisten abgeben, andernfalls ist sie unwirksam. Die an die Kommanditisten erfolgende Mitteilung bedeutet zugleich, sofern nichts Anderes ausdrücklich darin enthalten ist, dass der Mitteilende das Kommanditverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortsetzen will.

Diese Fortsetzung kann jedoch jeder Kommanditist für seinen Anteil dadurch ablehnen, dass er bis spätestens 31. März dem erklärenden Gesellschafter mitteilt, dass er auf Schluss des Geschäftsjahres ausscheiden wolle.

Der kündigende persönlich haftende Gesellschafter kann bei der Kündigung zugleich erklären, dass er den Anteil des anderen persönlich haftenden Gesellschafters zu übernehmen bereit sei. In diesem Falle ist er hierzu sowohl berechtigt, als auch verpflichtet, wenn der andere

4

Gesellschafter die Erklärung, dass er zur Übernahme des anderen Anteils bereit sei, nicht in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres abgibt. Soweit der kündigende persönlich haftende Gesellschafter die Erklärung der Bereitschaft zur Übernahme den Kommanditisten mitteilt, gilt dies, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich erklärt wird, zugleich als Bereitschaft, das Gesellschaftsverhältnis mit den Kommanditisten fortzusetzen. Dieses kann der Kommanditist durch Erklärung bis spätestens 31. März des betreffenden Jahres ablehnen.

Sind mehr als zwei persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so steht das Recht, den Anteil des Kündigenden zu übernehmen, allen persönlich haftenden Gesellschaftern zu. Dadurch, dass einzelne derselben sich an der Übernahme nicht beteiligen wollen, wird das Recht der anderen persönlich haftenden Gesellschafter, den Anteil des Kündigenden zu übernehmen, nicht ausgeschlossen. Die sich an der Übernahme nicht beteiligenden Gesellschafter können bis 31. ~~DEZEMBER~~ März des betreffenden Jahres verlangen, dass auch ihre Gesellschaftsanteile von denjenigen übernommen werden, welche den Anteil des Kündigenden übernehmen wollen. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

#### § 10.

Wenn der Gesellschaftsanteil eines Kommanditisten infolge Kündigung herauszugeben oder der Gesellschaftsanteil eines persönlich haftenden Teilhabers herauszuzahlen ist, hat dies in der Weise zu geschehen, dass 35 % der zu zahlenden Summe auf Ausscheiden, 25 % auf Ende <sup>des nächstfolgenden Geschäftsjahres</sup> und 20 % auf Ende <sup>des</sup> der beiden alsdann folgenden Geschäftsjahre auszubezahlen sind. Dem Übernehmenden ist dabei stets gestattet, vorzeitige Abzahlung zu leisten; doch soll dies mindestens einen Monat vor der Zahlung angekündigt werden.

Der festzustellende oder auszahlende Geschäftsanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters wird nicht nach der Bilanz für das laufende oder das mit seinem Ausscheiden ablaufende Geschäftsjahr berechnet, sondern nach der für das letzt vorhergegangene Jahr errichteten Bilanz. An dem inzwischen eingetretenen Gewinne oder Verlust nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, sondern erhält eine bestimmte Verzinsung von 5 % seit dem Tage der letzten Bilanz. Hierzu kommt noch ein Zu- oder Abschlag für den mit jeder Bilanz jährlich von der Geschäftsleitung festzusetzenden Façonwert, der sich aus der Kapitalisierung der offenen und stillen Reserven ergibt.

5

§ 11.

Im Falle des Todes eines persönlich haftenden Gesellschafters hat der überlebende Gesellschafter das Recht, den Geschäftsanteil des Verstorbenen zu übernehmen. Er muss dies binnen zwei Monaten nach dem Tode den Erben und den Kommanditisten erklären, sind mehr als zwei persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

Für die Auszahlung gilt die Bestimmung des § 10 mit der Massgabe, dass, wenn der Tod innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres erfolgt, die erste Auszahlung am Schlusse dieses Geschäftsjahres, sonst am Schlusse des nächstfolgenden Geschäftsjahres zu geschehen *in hat*.

Stirbt ein Kommanditist, so treten seine Erben an seine Stelle. Soweit jedoch diese Erben nicht schon Kommanditisten oder Abkömmlinge eines solchen sind, haben die persönlich haftenden Gesellschafter das Recht, den auf diese entfallenden Anteil der Kommanditeinlage zur Rückzahlung gem. § 10 dieses Vertrages zu kündigen. Dieses besondere Kündigungsrecht kommt in Wegfall, wenn es nicht innerhalb 6 Monaten ausgeübt wurde, nachdem die Firma von der Beerbung der Kommanditisten durch die in Betracht kommenden Personen Kenntnis erhielt.

§ 12.

Unberührt bleibt das Recht der Gesellschafter, eine Auflösung der Gesellschaft gem. §§ 133, 161 Abs. 2 HGB. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Klage im ordentlichen Gerichtsverfahren herbeizuführen.

Als wichtiger Grund für ein solches Verlangen gilt insbesondere, wenn die Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit einem solchen Verluste arbeitete, dass mit seiner dauernden Rückwärtsentwicklung des Geschäftes zu rechnen ist, oder wenn eine solche aus anderen Gründen zu erwarten ist.

Beantragt ein persönlich haftender Gesellschafter diese Auflösung wegen Verfehlungen des anderen persönlich haftenden Gesellschafters oder bei demselben vorliegenden Unmöglichkeit, seine Verpflichtungen als Gesellschafter zu erfüllen, so hat ersterer das Recht, den Geschäftsanteil des anderen zu übernehmen, wenn er dies in seinem Auflösungsantrage erklärt. Dies gilt zugleich als Erklärung der Bereitschaft, die Gesellschaft mit den Kommanditisten fortzusetzen, soweit in dem Antrage nichts Anderes erklärt ist.

Auf die Auszahlung finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

6

Sind mehr als zwei persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so findet § 9 Abs. 3 Entsprechende Anwendung.

§ 13.

Wenn Fräulein Ruth Flegenheimer heiratet, ist sie berechtigt, ihren Kommanditanteil mit Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Es sind ihr alsdann bei Wirksamwerden der Kündigung 60 % ihres Kommanditguthabens, der Rest drei Monate später, auszuführen.

Das Gesellschaftsverhältnis bleibt dabei unter den übrigen Gesellschaftern aufrecht erhalten.

§ 14.

Jeder Kommanditist hat das Recht, seine Beteiligung an der Gesellschaft mit Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalendermonates in folgenden Fällen zu kündigen :

- a) wenn die Gesellschaft in zwei hintereinander folgenden Jahren mit Verlust gearbeitet hat, oder das Geschäft so zurückgegangen ist, dass das Guthaben der Kommanditisten gefährdet erscheint,
- b) wenn die Gesellschaft den Kommanditisten, oder dessen Beauftragten die zustehende Einsicht in die Bücher und Schriftstücke der Firma verweigert, wobei bestimmt wird, dass das Verlangen auf Einsichtnahme behufs Bilanznachprüfung innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Abschrift der Bilanz zu stellen ist und die Einsicht selbst innerhalb weiterer 30 Tagen zu erfolgen hat.
- c) wenn die Gesellschaft den Kommanditisten eine ihm zustehende Zahlung nicht binnen einem Monat nach besonderer Mahnung, in der diese Zahlung gefordert wird, entrichtet.

Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn inzwischen der Kündigungsgrund weggefallen ist.

Darüber, ob ein Grund zu dieser ausserordentlichen Kündigung besteht, können die persönlich haftenden Gesellschafter und jeder einzelne derselben binnen 1 Monat nach Erhalt der Kündigung die Entscheidung des Schiedsgerichtes anrufen.

Durch eine solche Kündigung seitens eines oder mehrerer der Kommanditisten wird das Gesellschaftsverhältnis im übrigen nicht berührt.

§ 15.

Wenn über das Vermögen eines Kommanditisten der Konkurs oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird und letzteres Verfahren den Kommanditanteil ergreift, so kann die Gesellschaft den Kommanditisten ausschliessen, ebenso wenn eine Pfändung des Gesellschaftsanteiles des Kommanditisten für eine Forderung von mehr als einem Viertel des Kommanditanteils erfolgt, oder der Kommanditist sonst in Vermögensverfall gerät. Diese Ausschliessung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der persönlich haftenden Gesellschafter sie beschlossen haben und wenn sie innerhalb der Frist von einem Monat nach Eintritt des oben erwähnten Grundes für die Ausschliessung erfolgt. Die Auszahlung regelt sich nach § 10 mit der Massgabe, dass, wenn der Ausschluss innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres erfolgt, die erste Auszahlung am Schlusse dieses Geschäftsjahres, sonst am Schlusse des nächstfolgenden Geschäftsjahres zu geschehen hat.

§ 16.

Alle nach vorstehenden Paragraphen vorzunehmenden Kündigungen haben durch eingeschriebenen Brief an sämtliche Gesellschafter zu erfolgen, ebenso die Ausschlussklärung nach § 15 und alle Erklärungen betr. Übernahme eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines solchen.

§ 17.

Kommt es bei Kündigung oder sonstiger Auflösung der Gesellschaft zur Liquidation, so hat diese durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu erfolgen. Das gesetzliche Recht der Kommanditisten auf etwaige Bestellung anderer Liquidatoren bleibt unberührt. Nach Begleichung der Verbindlichkeiten haben die Liquidatoren den Kommanditisten den Mehrerlös auszufolgen, soweit derselbe zur Begleichung der Forderungen derselben einschl. der Verzinsungen und der sonstigen etwaigen Vergütungen erforderlich ist. Für den etwaigen Ausfall besteht keine Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter; vorbehaltlich etwaiger Haftung aus besonderen Gründen.

Darüber ob und in welchem Umfange an die Kommanditisten Auszahlungen erfolgen sollen, haben auf Verlangen der Kommanditisten oder eines oder einiger derselben die Liquidatoren sich mit dem Vorsitzenden des zu bestellenden Schiedsgerichtes ins Benehmen zu setzen. Kommen sie mit diesen nicht zu einer Einigung, so können die Liquidatoren oder die Kommanditisten die Entscheidung des Schiedsgerichtes anrufen.

2

§ 18.

Der Gewinn der Gesellschaft gebührt den persönlich haftenden Gesellschaftern. Sie tragen auch den etwaigen Verlust; an diesem nehmen die Kommanditisten nicht teil. Aus dem Gewinn sind zunächst die Geschäftsanteile der persönl. haftenden Gesellschafter mit 5 % zu verzinsen. Reicht derselbe hierzu nicht aus, so ist die Verzinsung der Anteile der persönl. haftenden Gesellschafter eine entsprechend geringere. Die In Verlustjahren werden keine Zinsen berechnet. Eine Nachzahlung von Zinsen findet in keinem Falle statt. Der nach der 5%igen Verzinsung übrig bleibende Betrag wird unter die persönl. haftenden Gesellschafter verteilt.

§ 19.

Wenn ein persönl. haftender Gesellschafter die Kommanditeinlage eines Kommanditisten ganz oder teilw. durch Erbgang oder sonstwie erwirbt, so ist dieser auf ihm übergehende Betrag vom ~~ee~~ Ende des laufenden Geschäftsjahres an nicht mehr als Kommanditeinlage, sondern als Einlage des persönlich haftenden Gesellschafter zu betrachten. Der zugefallene Anteil nimmt an den Vergütungen der §§ 3, 24 nicht mehr teil.

§ 20.

Die Einsichtnahme der Bilanz, Bücher u. Papiere gemäss § 166 BGB hat für den Kommanditisten Adolf Flegenheimer Erben durch Herrn Moses Flegenheimer in Karlsruhe, für die übrigen Kommanditisten durch Herrn Max L. Oppenheimer, <sup>Heilbronn</sup> Stuttgart oder ein<sup>en</sup> von diesen Herren zu benennenden Sachverständigen zu erfolgen. Die nach § 22 Abs. 3 zulässigen Einwände gegen den Schiedsrichter oder Obmann sind entsprechend auch gegen einen Bucheinsichtnehmer zulässig.

Dieses Recht der Einsichtnahme erlischt erst mit vollständiger Auszahlung der Kommanditguthaben.

§ 21.

Herr Erich Flegenheimer ist berechtigt, seine Aufnahme Aufnahme als persönlich haftender Gesellschafter auf Beginn des nächsten Geschäftsjahres zu verlangen, sobald er das 25. Lebensjahr erreicht hat. Voraussetzung für seinen Eintritt ist indessen, dass er mindestens drei Jahre bei der Firma Fl. & Co. als Angestellter tätig war und dass er sein väterliches Erbe, soweit es ihm zusteht, in dem Geschäft belässt, oder falls es vorher gekündigt war, in das Geschäft neu einbringt. Herr Erich Fl. hat spätestens bis zum Ablauf seines 26. Lebensjahres sich zu entscheiden, ob er von dem Recht des Eintrittes in die Firma Fl. & Co. Gebrauch machen will oder nicht.

Die Jnhaber der Firma Fl. & Co. können den Eintritt des Herrn Erich Fl. in die Firma dann verweigern, wenn diesem die persönliche



Eignung für die Stellung des Mitinhabers der Firma fehlt

Das Ersuchen des Herrn Erich Fl. um Aufnahme als persönlich haftender Gesellschafter hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, ebenso die Erklärung der Firma, dass sie den Eintritt desselben ablehnt. Der Eintritt gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Aufnahmegesuches der die Ablehnung enthaltende Einschreibebrief an Herrn Erich Flegenheimer zur Post gegeben ist.

Gegen die Ablehnung kann Herr Erich Flegenheimer binnen zwei Monaten nach Erhalt der Absage das Schiedsgericht nach § 22 anrufen zur Entscheidung darüber, ob die Weigerung der Firma, ihn aufzunehmen, berechtigt ist.

Das Schiedsgericht hat bei seiner Entscheidung den Zeitpunkt seines Schiedsspruches zugrunde zu legen.

Sollte die Eignung verneint werden, so kann Herr Erich Flegenheimer noch einmal, frühestens nach Erreichung des 27. Lebensjahres und spätestens bei Erreichung des 30. Lebensjahres erneut seine Aufnahme beantragen.

Für die Firmen, wie für die Zulässigkeit des schiedsgerichtl. Verfahrens gelten die Vorschriften wie für den ersten Antrag. Doch hat Herr Erich Flegenheimer das Recht, gegen die zweite Ablehnung statt des schiedsgerichtl. Verfahrens die Entscheidung des ordentlichen Gerichtes anzurufen. Zuständig ist in erster Instanz das Landgericht Heidelberg. In diesem Falle muss die Klage innerhalb der vorgenannten Frist erhoben werden.

Wird die Aufnahme des Herrn Erich Fl. durch das Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht angeordnet, so beginnt seine Teilhaberschaft mit allen Ansprüchen, auch auf die Bezüge als Teilhaber, mit Anfang des auf Erlassung des Schiedsspruches bzw. der Rechtskraft des im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteils folgenden Geschäftsjahres. Unberührt bleiben dabei etwaige Ansprüche des Herrn Erich Fl. auf Vergütung oder Schadenersatz, falls die gegen seine Eignung vorgebrachten Einwendungen offensichtlich unbegründet waren.

Die Bezüge des Herrn Erich Fl. betragen für die ersten 5 Jahre nach seinem Eintritt als persönlich haftender Gesellschafter 10 % des Reingewinnes; im Falle seiner Verheiratung erhöhen sie sich auf 15 %

Das gleiche Recht, wie es für Herrn Erich Fl. bestimmt ist, steht unter den nämlichen Bedingungen Herrn Eugen Flegenheimer zu.

Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern aus diesem Vertrage einschl. derjenigen über die Berechtigung von Kündigung und deren Folgen, der Bemessung von Geschäftsanteilen und Auszahlungen sollen durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Die Streitenden Parteien haben hierzu je einen Schiedsrichter zu ernennen. Besteht hierbei die eine Seite oder auch beide Seiten aus mehreren Personen, so darf jede Seite je nur einen Schiedsrichter benennen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Person des zu benennenden Schiedsrichters entscheidet bei den persönlich haftenden Gesellschaftern die Mehrheit oder, wenn eine solche nicht erzielt wird, der Vorschlag des ältesten persönlich haftenden Gesellschafters. Sind auf einer Seite persönlich haftende Gesellschafter und Kommanditisten beteiligt, so entscheidet der Vorschlag des oder der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der Mehrheit und fürsorglich des ältesten derselben. Einigen sich mehrere Kommanditisten nicht über den von Ihnen zu benennenden Schiedsrichter, so soll Herr Fabrikant Max L. Oppenheimer denselben für die Kommanditisten benennen, oder wenn er dies nicht tun kann oder will, die Handelskammer für Heidelberg. Die Schiedsrichter haben sich über einen Obmann zu einigen. Gelingt dies nicht, so soll die Handelskammer gebeten werden den Obmann zu bestimmen. Dasselbe soll geschehen, falls die bekl. Partei nicht innerhalb 8 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes durch die klägerische Partei ihren Schiedsrichter benennen.

Die Anrufung des Schiedsgerichtes darf erst erfolgen, nachdem die Streitenden Parteien den Versuch gemacht haben, unter Zuziehung einer unparteiischen Persönlichkeit aus dem Kreise des Handels oder der Industrie den Streitpunkt gütlich zu erledigen. Diese Persönlichkeit soll, sofern die Parteien sich nicht einigen, von der Handelskammer für Heidelberg ernannt werden. Die Mitwirkung bei diesem Versuche der gütlichen Erledigung oder bei der Ernennung eines Schiedsrichters schliesst von der Tätigkeit als Obmann oder Beisitzer des Schiedsgerichtes nicht aus.

Ein Schiedsrichter oder der Obmann kann ausser wegen Besorgnis der Befangenheit von jeder Partei auch dann abgelehnt werden, wenn es aus Konkurrenz- oder sonstigen Gründen untunlich erscheint, gerade vor ihm die in Betracht kommenden Streitpunkte zu erörtern, oder ihm Einblick in das Geschäft zu geben. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Civilprozessordnung.

Die Parteien können sich im schiedsgerichtl. Verfahren stets durch Bevollmächtigte vertreten lassen, oder solche als Beistände zuziehen.

11

Ausgeschlossen von der Tätigkeit als Vertreter oder Beistandist ein Konkurrent, welcher durch das schiedsgerichtl. Verfahren Geschäftsgeheimnisse der Firma erfahren würde, an deren Geheimhaltung dieser ~~er~~ gelegen sein muss. Über die Ausschliessung entscheidet auf Antrag einer Partei das Schiedsgericht und zwar endgültig.

§ 23.

<sup>Ansprüchen</sup>  
An ~~Ansprüchen~~, die an die Gesellschaft aufgrund der Geschäftsführung bis 31.12.1932 gestellt werden, die aber bei Abschluss des Vertrages den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht bekannt sind, nehmen die Kommanditisten ebenfalls teil mit den in § 3 festgesetzten Prozentsätzen mit der Einschränkung, dass aber der Anteil eines Kommanditisten daran nicht höher sein kann, als die Vergütungen, welche er gemäss § 3 plus 24 tatsächlich erhält.

Soweit als Verursachung diese nachträglichen Ansprüche ein Verhalten des Adolf Flegenheimer zu betrachten ist, kann der Rückgriff nur auf die Vergütungen von Adolf Flegenheimer Erben erfolgen. Soweit das Verhalten von Isidor Flegenheimer als Ursache zu betrachten ist, kann nur ein Rückgriff auf Isidor Flegenheimer Erben erfolgen. Soweit beide Herren als Verursachung anzusehen sind, erfolgt der Rückgriff je hälftig.

§ 24.

Wenn der Betrieb der Gesellschaft staatlichstillgelegt wird, so nehmen die Kommanditisten an dem vom Staat etwa vergüteten Mehrbetrag mit den in § 3 festgesetzten Prozentsätzen Anteil für die Grundstücke und Einrichtungen der Gesellschaft, soweit ein Mehrbetrag gegenüber den Bewertungen in der Bilanz per 31.12.1931 gewährt wird, aber nur dann, wenn die Stilllegung nicht später als am 31.12.1944 erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt nehmen die Kommanditisten an einem Mehrbetrag nicht mehr teil.

Die Kommanditisten nehmen nicht teil an Vergütungen

1. für Waren
2. für etwaige andere Beschränkungen, insbesondere die Ausschaltung von Beteiligungsmöglichkeiten der persönl. haftenden Gesellschafter oder an deren Versorgungsrechte.

An dem Mehrbetrag gemäss Abs. 1 nehmen auch bereits zurückgezahlte Einlagen entsprechenden Anteil. Ist die Stilllegung eine wahlweise, so steht den persönlich haftenden Gesellschaftern darüber die Entscheidung allein zu.

Heidelberg, den 19. Dezember 1933

*Karl Fleggenhauer*  
*Isidor Fleggenhauer*  
*Willy Fleggenhauer*  
*Rosa Fleggenhauer*  
*Hermann Mayer* *W. M. Fleggenhauer*